

STATUTEN
der
Kardex Holding AG
in Zürich

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	1
II.	Aktienkapital	2
III.	Organisation der Gesellschaft	4
	A. Die Generalversammlung	4
	B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung	6
	C. Die Revisionsstelle	8
IV.	Vergütungen und Verträge	8
V.	Jahresrechnung und Gewinnverteilung	10
VI.	Auflösung und Liquidation	11
VII.	Publikationsorgan und Gerichtsstand	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

¹ Unter der Firma

Kardex Holding AG
(Kardex Holding SA)
(Kardex Holding Ltd)

besteht mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich, mit unbeschränkter Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620 ff OR.

§ 2

- ¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere für die Herstellung und den Vertrieb von Systemen computergesteuerter Lagerautomaten und anderen Produkten des Büro- und Industriebedarfes.
- ² Die Gesellschaft kann Finanzierungen und alle sonstigen Geschäfte tätigen, welche zur Förderung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinen.
- ³ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital

§ 3

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3 478 500 und ist eingeteilt in 7 730 000 Namenaktien zu je CHF 0.45 Nennwert. Die Aktien sind vollständig liberiert.
- ² Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von einfachen Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien jederzeit auch anstelle von einfachen Wertrechten in anderer Form ausgeben, insbesondere als Registerwertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) oder Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden). Globalurkunden stehen im Miteigentum der daran Beteiligten, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestalten.
- ³ Werden die Aktien in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben, so sind sie in ein besonderes Wertrechtbuch einzutragen, das mit dem Aktienbuch zusammenfallen kann. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienbuch bewirkt keine Begründung von Wertrechten. Werden Aktien in Form von Urkunden ausgegeben, müssen sie die faksimilierte Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates tragen. Werden die Aktien in Form von Registerwertrechten ausgegeben, muss der Verwaltungsrat solche Registerwertrechte über ein Wertrechtregister ausgeben, das alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Erfüllt das Wertrechtregister eine dieser gesetzlichen Anforderungen nicht, gelten die betreffenden Aktien als in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben. Werden die Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestaltet, sind die nötigen Schritte für deren Entstehung gemäss Bucheffektengesetz vorzunehmen.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen, sofern ihm die Einsicht in seine Position anderweitig nicht möglich ist. Der Aktionär hat jedoch weder einen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden noch einen Anspruch darauf, dass die in einer der genannten Formen ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden.
- ⁵ Jede Aktie ist unteilbar gegenüber der Gesellschaft, die nur einen Vertreter pro Aktie anerkennt. Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

- ⁶ Nicht verurkundete Aktien und aus den Aktien entspringende Rechte sowie Wertrechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Im Falle von Bucheffekten richten sich Verfügung und Sicherheitenbestellung ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (BEG).
- ⁷ Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen; es können auch Inhaberaktien und Namenaktien nebeneinander ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem in einer bestimmten Form ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln und hierzu die Aktionäre, Nutzniesser oder Pfandgläubiger auffordern, zur Umwandlung vorgesehene Urkunden bei der Gesellschaft oder bei einer durch die Gesellschaft bestimmten Stelle einzuliefern.
- ⁸ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.
- ⁹ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer von der Gesellschaft als solcher anerkannt wird.
- ¹⁰ Die Aktien sind unteilbar und die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Eigentümer oder Nutzniesser.
- ¹¹ Der Verwaltungsrat trägt Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, falls diese die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt geben, für deren Rechnung sie die Aktien halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees im Rahmen des Gesetzes Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen und er kann im Einzelfall Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen.
- ¹² Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.
- ¹³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär oder Nutzniesser vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär oder Nutzniesser umgehend über die Streichung zu informieren.
- ¹⁴ Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

§ 4

-

III. Organisation der Gesellschaft

§ 5

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- C. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

§ 6

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Ihr sind die gesetzlich, insbesondere in Art. 698 OR, vorgesehenen unübertragbaren Befugnisse, vorbehalten.

³ Aktionäre, welche zusammen mindestens über 0,5 Prozent des Aktienkapitals verfügen, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein solcher Antrag ist dem Verwaltungsrat spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

⁴ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

§ 7

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen werden; ausserdem müssen solche Versammlungen durch den Verwaltungsrat innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Aktionären, welche zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals verfügen, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird.

³ Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

§ 8

- ¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Publikationsorgan.
- ² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

§ 9

- ¹ Aktionäre können sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen.
- ² Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden können.
- ³ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet an der jeweiligen Generalversammlung über die Einhaltung der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

§ 10

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

§ 11

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen (wobei Enthaltungen, leer eingelegte und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen gelten), soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- ² Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, sofern nicht Aktionäre, die zusammen über wenigstens 2 Prozent der sämtlichen vertretenen Stimmen verfügen, geheime Abstimmung verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet.
- ³ Der Verwaltungsrat kann für die Generalversammlung oder einzelne Abstimmungen auch die elektronische Stimmabgabe vor Ort oder die teilweise oder gänzliche Durchführung unter Beizug von elektronischen Mitteln anordnen.

§ 12

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.

³ Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und gilt damit als genehmigt. Die Aktionäre sind berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu verlangen.

B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

§ 13

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer eines jeden Verwaltungsrats beträgt 1 Jahr; sie endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Ersatzwahlen treten neue Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden automatisch nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden mit dem Abschluss der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden ordentlichen Generalversammlung erfolgt.

⁴ Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten und zehn bei nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als zehn Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, davon maximal zwei in börsenkotierten Unternehmen. Jedes der Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung [oder eine [[vorübergehende]] Ausnahme von der Beschränkung] bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen:

- a. Mandate in Unternehmen, die durch dieses kontrolliert werden oder dieses kontrollieren;
- b. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solcher Mandate wahrnehmen;
- c. Mandate in Vereinen und Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solcher Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen in Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Gehört ein Mitglied des Verwaltungsrates zugleich der Geschäftsleitung an, so gilt ausschliesslich die Regelung für Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 14

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.

² Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt seiner nach Gesetz und Statuten unübertragbaren Kompetenzen die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an natürliche Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement für die interne Organisation, welches insbesondere die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung regelt.

§ 15

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes sowie auf Verlangen eines seiner Mitglieder.

² Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

³ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital, Anpassungs- und Feststellbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder -reduktionen und die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital.

⁴ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

⁶ Verwaltungsratssitzungen können auch auf dem Weg der Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 16

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten andern Gesellschaftsorganen übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR.

§ 17

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Umsetzungskompetenz kommt ihm nur im Rahmen bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen und soweit in den Statuten vorgesehen, zu. Er ist dabei auch zuständig für Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Solche Arbeits- und Mandatsverträge dürfen eine maximale Kündigungsfrist, resp. maximale Amtsdauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

² Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen, insbesondere im Bereich der Nominierungen, und den Ausschuss diesfalls auch anders bezeichnen.

C. Die Revisionsstelle

§ 18

- ¹ Die Generalversammlung hat eine Revisionsstelle gemäss Art. 727b OR zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr; die Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Aufgaben der Revisionsstelle sowie deren Unabhängigkeit richten sich nach Art. 727 ff. OR.

IV. Vergütungen und Verträge

§ 18a

- ¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich Anträge zur Genehmigung vor in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
 - a. der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss § 18b; und
 - b. der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr gemäss § 18c.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend die maximalen Gesamtbeträge oder einzelnen Vergütungselemente für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Ebenfalls zulässig ist die Vorlage von Anträgen in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche, bedingte Anträge.
- ³ Der jährliche Vergütungsbericht wird der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat zu einer konsultativen Genehmigung vorgelegt.
- ⁴ Für die Abstimmungen über die Genehmigung der Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Falls die Generalversammlung einen Betrag nicht genehmigt, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er hat insbesondere das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festzusetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 18b

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrats umfasst die Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialversicherungsabgaben und zusätzlicher Versicherungsabgaben sowie weitere Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Mitglieder mit zusätzlichen Aufträgen betrauen und diese marktgerecht entschädigen. Gehört ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich der Geschäftsleitung an, so sind betreffend Vergütung ausschliesslich die Regeln für Mitglieder der Geschäftsleitung anwendbar.

² Der Verwaltungsrat kann entscheiden, einen Teil der Vergütung in Form von Aktien auszurichten. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen einschliesslich des Zuteilungszeitpunktes und der Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

³ Nachteile, die Mitgliedern des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften entstanden sind, können durch die Gesellschaft entschädigt werden. Ebenfalls kann die Gesellschaft entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

§ 18c

¹ Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus fixen und variablen Vergütungselementen, geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen in Für-, Vorsorge und Sparpläne sowie ähnliche Einrichtungen und Versicherungsabgaben. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers. § 18b Abs. 3 gilt analog.

² Die fixe Vergütung umfasst die Grundvergütung und weitere Nebenleistungen, die als Vergütung qualifizieren. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.

³ Für die variable Vergütung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Die kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente orientieren sich an individuellen Leistungszielen und/oder dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens oder eines Bereichs desselben. Die Erreichung der Ziele bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums.
- b. Langfristige Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich an den strategischen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst.

⁴ Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Betreffend die als Vergütung zugeteilten Aktien oder vergleichbaren Instrumente und Einheiten legt der Verwaltungsrat angemessene Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen sowie Verfallsbedingungen fest.

⁵ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse (wie z.B. einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

§ 18d

¹ Renten und Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind zulässig und gelten als Vergütungen im Sinne von § 18c, soweit sie einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

§ 18e

- ¹ Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
- ² Zur Berechnung der Beträge verwendet der Verwaltungsrat dieselben Methoden, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden und bewerten Zuteilungen unter den langfristigen Plänen zum Zuteilungszeitpunkt; die Beträge können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Führen Währungsschwankungen dazu, dass in Schweizerfranken genehmigte aber in Fremdwährung auszubezahlende Vergütungen den genehmigten Betrag überschreiten, sind diese Überschreitungen zulässig.
- ³ Treten Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung ein, ist die Gesellschaft ermächtigt, pro Mitglied einen Zusatzbetrag in der Höhe von max. 40% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieses Mitglieds nicht ausreicht. Der ausgerichtete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen, verwendet werden.

V. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

§ 19

- ¹ Die Bücher und die Jahresrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

§ 20

- ¹ Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

§ 21

- ¹ Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Genehmigung durch die Generalversammlung.
- ² Dividenden, die binnen 5 Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem gesetzlichen Reservefonds zu.

§ 22

- ¹ Neben den gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Reserven kann die Generalversammlung die Bildung und Auflösung freier Reserven beschliessen.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 23

¹ Ein Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen sowie der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

§ 24

¹ Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven der Gesellschaft freihändig zu verkaufen.

VII. Publikationsorgan und Gerichtsstand

§ 25

¹ Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen elektronisch oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

§ 26

¹ Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich einzig am Sitz der Gesellschaft.

Zürich, 20. April 2023

Der Vorsitzende:



.....
Felix Thöni

Die Protokollführerin:



.....
Ursina Hüttenmoser